

Versicherung an Eides Statt

Hiermit erkläre ich
(Name, Vorname)

wohnhaft in
(PLZ, Wohnort, Straße)

betreffend des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen

an Eides Statt, dass mir die **Zulassungsbescheinigung Teil I** abhanden gekommen ist.

Des weiteren versichere ich, dass das Dokument bei keiner Dritten Person hinterlegt worden ist. Diese Aussage ist richtig und vollständig. Ich versichere als die für den Verlust verantwortliche Person nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen zu haben.

Ferner ist mir bewusst, dass das o.a. Dokument ungültig und bei Wiederauffinden dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – Referat Kfz-Zulassung – unverzüglich abzugeben ist. Die Bestimmung der unten aufgeführten Rechtsvorschriften* habe ich zur Kenntnis genommen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

* § 5 Straßenverkehrsgesetz (StVG) - Verlust von Dokumenten und Kennzeichen -

Besteht eine Verpflichtung zur Ablieferung oder Vorlage eines Führerscheines, Fahrzeugscheines, Anhängerverzeichnis, Fahrzeugbriefes, Nachweis über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens oder über die Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung, eines ausländischen Führerscheines oder Zulassungsscheines oder eines internationalen Führerscheines oder Zulassungsscheines oder amtlicher Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen und behauptet der Verpflichtete, der Ablieferungs- oder Vorlagepflicht nicht nachkommen zu können, weil ihm der Schein, das Verzeichnis, der Brief, der Nachweis oder die Kennzeichen verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sind, so hat er auf Verlangen der Verwaltungsbehörde eine Versicherung an Eides Statt über den Verbleib des Scheines, Verzeichnisses, Briefes, Nachweises oder der Kennzeichen abzugeben. Dies gilt auch, wenn jemand für einen verloren gegangenen oder sonst abhanden gekommenen Schein, Brief oder Nachweis oder ein verloren gegangenes oder sonst abhanden gekommenes Anhängerverzeichnis oder Kennzeichen eine neue Ausfertigung oder ein neues Kennzeichen beantragt

§ 156 Strafgesetzbuch (StGB) - Falsche Versicherung an Eides Statt -

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe belegt.

§ 161 StGB - Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt -

- (1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 StGB bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.
- (2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 StGB gelten entsprechend.

§ 393 Zivilprozeßordnung - Uneidliche Vernehmung -

Personen, die zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandsschwäche von dem Wesen der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben, sind uneidlich zu vernehmen.